

Bereich Treuhand 2010/aktualisiert 2020

# Der Richtige Umgang mit der Steuerbehörde

## Grundsätzliche Überlegungen

Das grundsätzlich auf gegenseitigem Respekt und Vertrauen basierende schweizerische Steuerklima ist die Gewähr für eine unkomplizierte und korrekte Veranlagung. Bei Vorhaben mit einer grossen Tragweite ist es für den Steuerpflichtigen und Steuerberater wichtig, rasch und kompetent verlässliche Auskünfte zu erhalten.

Die nachfolgenden Grundsätze zum Umgang zwischen Steuerbehörde und Steuerberatern wurden von den Steuerbehörden breit diskutiert<sup>1</sup> und können mit umgekehrten Vorzeichen auch für Steuerberater und Steuerpflichtige verwendet werden. Sie dienen dem korrekten Umgang mit der Steuerbehörde und sichern damit auch die Interessen der Steuerpflichtigen.

## 1. Allgemeine Leitlinien

- Menschen und Sachfragen voneinander getrennt behandeln
- Nicht Positionen, sondern Interessen in den Mittelpunkt stellen
- Unabhängigkeit im Urteil und im Handeln wahren
- Für den Dialog offen sein

## 2. Regeln zu Psychologie und Verhalten

- **Fairness, Respekt und Vertrauen entgegenbringen und voraussetzen**
  - Natürliches Vertrauen zwischen Steuerpflichtigen, Steuerberatern und Mitarbeitern von Steuerverwaltungen
  - Kein überhebliches, unnötig freund- oder feindseliges Auftreten
  - Klare Rollenverteilung zwischen Steuerpflichtigem bzw. Steuervertreter und Mitarbeitern von Steuerverwaltungen
  - Vermeidung von Interessenkonflikten
  - Offenlegung der verfolgten Interessen, keine „versteckte Traktandenliste“; offene, sachliche und transparente Information
  - Beidseitig seriöse Vorbereitung und von Sachkunde geprägte Diskussion über Auslegung und Anwendung von Gesetzesnormen
  - Keine unnötige Beanspruchung von Ressourcen der Verwaltung (Verhältnismässigkeit und Effizienz, Besprechungen nur sofern erforderlich)
  - Kein „Antwort-Shopping“ bei mehreren Mitarbeitern derselben Verwaltung (kein gegeneinander Ausspielen)
  - Kein „Nachbessern“ eines Bescheides bei im wesentlichen unverändertem Sachverhalt
  - Anhörung der Gegenseite vor der Äusserung öffentlicher Kritik

---

<sup>1</sup> 2002, IFF Referentenforum St. Gallen, publiziert in Der Treuhänder 11/03

- **Verhandlungspartner nicht unter ungebührenden Druck setzen**
  - Unrealistische Zeit- und Zielvorgaben: Antwort innert 24 Std. ist nicht Standard!
  - Keine Drohung mit verwaltungsinternen Verfahren (Beizug Sektionschef, Departementsvorsteher) oder verwaltungsexternen Lobbying (Aufsichtsbehörde, Regierungsrat)
  - Keine Druckversuche mit wirtschaftlichen Konsequenzen (Weg- bzw. Umzug, Entlassungen etc.)
  - Kein Verweis auf den Rechtsweg, wo effektiver und zeitgerechter Rechtsschutz nicht möglich ist
  - „Nein sagen können“ des Beraters bei offensichtlicher Instrumentalisierung durch den Kunden (Wahrung der Unabhängigkeit)
  - Keine Stellungnahme zur Qualifikation eines Steuervertreeters gegenüber dem Pflichtigen oder Dritten (Neutralität)
  
- **Vorhandene Spielräume nutzen**
  - „Klient vor sich selber schützen“ (Vermeiden von unvernünftigen Begehren, unseriösen Praktiken, die letztlich sowohl dem Kunden als auch dem Vertreter nur schaden)
  - Gleiches gleich, Ungleiches ungleich beurteilen, d.h. differenzierte Beurteilung, wo es die Besonderheiten des Einzelfalles rechtfertigen und es die Rechtslage zulässt (Gesetzmässigkeit und Gleichbehandlung; der Steuervertreter legt die Gründe dar, welche eine besondere Würdigung des Falles nahelegen)
  
- **Transparenz verlangen und sicherstellen**
  - Anwendung auch nicht publizierter Gerichtsentscheide (Rechtsgleichheit)
  - Offenlegung der Interessen und allfälliger Interessenkonflikte

### 3. Regeln zu Form, Antrag, Sachverhalt und Begründung

- **Form**
  - Offenlegung Steuerpflichtiger und Vertretungsverhältnis
  - Interesse an Vorabentscheid/verbindlicher Auskunft darlegen
  - Hinweis, dass Vorhaben von Vorabentscheid der Steuerverwaltung abhängig ist
  - Hinweis, dass Rechtsunsicherheit bzw. Rechtsstreit vermieden werden soll
  - Darlegen der Zuständigkeit (Antrag an richtige Stelle, zur richtigen Zeit)
  - Hinweis, dass Sachverhalt erstmalig abgeklärt wird
  - Achten auf Form und Darstellung, da Anfrage durch Agriexpert (und nicht durch Laie) erfolgt.
  
- **Antrag (Begehren / Rechtsfragen)**
  - Antrag auf Gewährung Vorabentscheid/verbindlicher Auskunft
  - Darlegung der zu klärenden Rechtsfragen (Bindung der Steuerverwaltung an die zu klärenden Fragen; keine Sammelfragen, da die Steuerbehörde nicht Steuerberater ist)

- **Sachverhalt**
  - Vollständigkeit (alles, was auf Beurteilung Einfluss hat, offenlegen (keine gezielten Unterlassungen) und alles, was auf Beurteilung keinen Einfluss hat, weglassen (kein Ablenken vom Wesentlichen))
  - Klarheit der Darstellung: Amtssprache, Präzision, Systematik, Beilagen nur zur Verdeutlichung der Sachverhaltsdarstellung
  - Darstellung der Ausgangslage inkl. Zwischenschritte und Zielzustand
  - Die Sachverhaltsermittlung und -darstellung ist Aufgabe von Agriexpert (keine Delegation an Steuerbehörden, kein Einreichen von Bundesordnen mit Vertrags- und andern Entwürfen oder Varianten)
  - Trennung von Sachverhaltsdarstellung und rechtlicher Würdigung
  
- **Begründung/rechtliche Erwägungen (Rechtsauffassung des Steuerpflichtigen bzw. Steuervertreeters)**
  - Aufzeigen der massgeblichen Rechtsgrundlagen
  - Auseinandersetzung mit Lehre und Praxis
  - Rechtliche Würdigung des dargestellten Sachverhalts Standpunkt des Steuerpflichtigen
  
- **Schlussfolgerungen**
  - Ergebnisse der rechtlichen Würdigung des dargestellten Sachverhalts
  - Steuerfolgen aufzeigen und berechnen
  - Antrag auf Genehmigung Antrag
  
- **Rechtsweg**
  - Anfechtbaren Entscheid nur verlangen, wenn ernsthaft Weiterzug erwogen wird (Verhältnismässigkeit und Effizienz)

Agriexpert hilft bei steuerlichen Fragen, Planungen und Abklärungen gerne weiter. Ein Anruf unter Tel. 056 462 51 11 genügt.

Martin Würsch  
Leiter Agriexpert

Brugg, 3. Dezember 2010/aktualisiert am 9. Juni 2020/Martin Würsch/BT/bf/ 09.2010-1 Umgang mit Steuerbehörde.b.doc